

## Näherbaurecht (nachbarrechtliche Zustimmung)

Grenzabstände dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG unterschritten werden. Dabei ist der zivilrechtliche Abstand zu wahren (Art. 79 ff. EGZGB). Mit einer nachbarrechtlichen Zustimmung (Näherbaurecht) dürfen die zivilrechtlichen Abstände unterschritten werden.

### Bauherrschaft

Name / Vorname: .....

Adresse: .....

### Bauvorhaben

Standort: .....

Parzelle Nr.: .....

Baubeschrieb: .....

.....

Neuer Abstand zur gemeinsamen Grundstücksgrenze: ..... m

### Zustimmungserklärung des angrenzenden Grundeigentümers

Name / Vorname: .....

Adresse: .....

Eigentümer der Parzelle Nr.: .....

Hiermit wird erklärt, dass dem obenstehenden Bauvorhaben zugestimmt wird. Der Zustimmungende nimmt zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand gegenüber von Gebäuden auf dem Nachbargrundstück nach Massgabe des Baugesetzes des Kantons Bern und allfälliger baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinde zu wahren ist.

Ort / Datum: .....

Unterschrift Grundeigentümer:

.....

### Hinweise

- Die Einräumung gegenseitiger Näherbaurechte ist in dieser Form nicht möglich. Für die Zustimmung zur Reduzierung des Grenzabstands bedarf es einer vorbehaltlosen Erklärung des Nachbarn. Das blosses unterzeichnen des Situationsplans reicht nicht.
- Liegt die Zustimmungserklärung vor, bedarf es keiner Ausnahme (Art. 26 BauG) vom Grenzabstand.
- Der brandschutztechnische Gebäudeabstand kann ohne entsprechende Schutzmassnahmen mit dieser Zustimmung nicht unterschritten werden.
- Die Zustimmung bindet einen Rechtsnachfolger nur, wenn eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder die Baubewilligung für das Vorhaben bereits rechtskräftig erteilt ist.